



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1

Freitag, 10. Januar

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
I. Entwässerungsverband Emden, Sitz Pewsum, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Krummhörn1

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss 2018 des Baubetriebshofes Wiesmoor.....2

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113 der Gemeinde Dornum2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2019.....4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); I. Entwässerungsverband Emden, Sitz Pewsum, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Krummhörn

Der I. Entwässerungsverband Emden, Sitz Pewsum, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Krummhörn hat die Planfeststellung für die Herstellung und Aufweitung von Gewässern in den Gemarkungen Fehnhusen, Rechtsupweg, Siegelsum und Upgant-Schott beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten werden durch Bauzeitenregelungen und das Abfangen und Umsetzen von Tieren vermieden.
- Erhebliche Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz sind nicht zu erwarten, da hydraulische Trennschichten bestehen bleiben.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 02.01.2020

Landkreis Aurich

Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Jahresabschluss 2018
des Baubetriebshofes Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des Baubetriebshofes Wiesmoor festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2018 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.161,95 € ab. Der Jahresüberschuss sowie der bisherige Verlustvortrag werden gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 16.08.2019:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2018 entsprechen nach der pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 27. Januar 2020 bis 4. Februar 2020
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.**

Wiesmoor, 6. Januar 2020

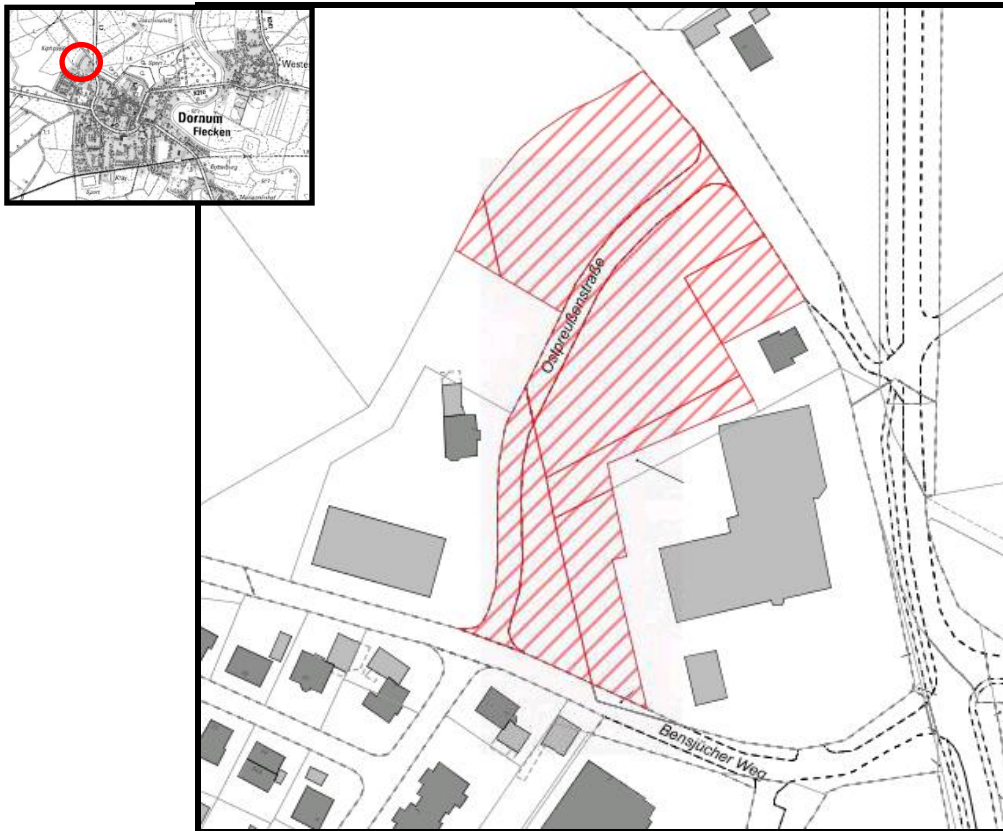
Baubetriebshof Wiesmoor

Betriebsleiter
Burlager

**Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113
der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 26.09.2019 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Gel-

tungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113 umfasst die Flurstücke 59/6, 59/12, 59/15, 59/17, 59/20, 59/22, 62/5, 62/6 und 62/10, Flur 1, Gemarkung Dornum, und ist in dem nachfolgenden Planausschnitt dargestellt:



Schraffur = Geltungsbereich der 4. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 0113

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0113 wird einschließlich ihrer Begründung und zugehöriger Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 07.01.2020

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

Hook

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.829.500	50.900		11.880.400
ordentliche Aufwendungen	11.829.500	50.900		11.880.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.370.500	50.900		11.421.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.745.000		29.600	10.715.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	680.200		85.700	594.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.229.200		278.400	3.950.800

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.323.500		273.200	3.050.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000			400.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.374.200		308.000	15.066.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.374.200		308.000	15.066.200

§ 1 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Erfolgsplan				
Erträge	635.100			635.100
Aufwendungen	1.342.700			1.342.700
Vermögensplan				
Einnahmen	1.130.700		24.300	1.106.400
Ausgaben	1.130.700		24.300	1.106.400

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.323.500 Euro um 273.200 Euro verringert und damit auf 3.050.300 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung von 94.500 € um 8.700 € erhöht und damit auf 103.200 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 215.500 Euro erhöht und damit auf 215.500 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 17. Dezember 2019

Samtgemeinde

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4, § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 130 Abs. 3, 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23.12.2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 13.01.2020 bis zum 21.01.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 23.12.2019

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.